Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2483.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1844., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

Nachdem Ich die Mir vorgelegten, mit besonderer Rücksicht auf die Vorschläge der Kommission zur Revision der Militairgesetze ausgearbeiteten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten Meiner Armee vollzogen habe, erhalten Sie selbige in der Anlage nebst einer Verordnung über deren Anwendung mit dem Auftrage, beide Gesetze der Armee durch das Kriegsministerium bekannt machen zu lassen, und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich bestimme Ich:

1) daß die neuen Kriegsartikel bei jeder Kompagnie und Eskadron sogleich nach ihrer Bekanntmachung und in der Folge alljährlich einmal, so wie auch jedem neueintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides, langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;
2) daß dieselben den, der Deutschen Sprache nicht mächtigen Soldaten in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen, namentlich in das Polnische und Litthauische, alsbald anzufertigen sind;
3) daß die neuen Kriegsartikel und die Bestimmungen der dazu gehörenden Verordnung auch auf diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche ohne Unteroffiziere und Gemeine zu seyn, im Range derselben stehen, Anwendung finden sollen, und
4) daß, in soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Berücksichtigung der Militairgesetze und insbesondere der Kriegsartikel bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes erfolgen soll, die Civilgerichte nunmehr nach den neuen Kriegsartikeln und der Verordnung über Anwendung derselben sich zu achten haben.

Diese Meine Order ist ebenfalls durch das Kriegsministerium der Armee und außerdem durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen
und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1844.)

Kriegs-Artikel
für
das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung der seit dem Jahre 1808. eingetretenen Veränderungen in Höchst-Ihrem Heere und in dessen Einrichtungen, unter Aufhebung der bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel, für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst-Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegsartikel zu ertheilen geruht.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, welches Standes er sey, ist durch die Verpflichtung zum Dienste im Heere zur Vertheidigung des Throns und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufs muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht seyn.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung im Dienste und außer demselben, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf sich einer ehrenhaften Behandlung versichert halten.

Artikel 4.

Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung zu rechnen. Auch sollen alle, welche durch Tapferkeit und Muth vor Andern sich auszeichnen, so wie diejenigen, welche nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermögen, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig werden, oder sonst im Dienste zu Schaden kommen, sich aller derjenigen Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Artikel 5.

Dagegen sollen Unteroffiziere und Soldaten, welche Verbrechen verüben, nach den nachfolgenden Kriegsartikeln, auch nöthigenfalls nach den außerdem be-

bestehenden militairischen Gesetzen und nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, dabei aber die militairischen Dienstverhältnisse dergestalt berücksichtigt werden, daß außer denjenigen, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden, kein Soldat mit Stockschlägen bestraft werden darf.

Artikel 6.

I. Militairische Verbrechen.
A. Verbrechen gegen die militairische Treue.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und Frieden, Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben.

Artikel 7.

1) Verrath.

Wer mit dem Feinde in mündliche oder schriftliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, begeht einen Verrath und hat dafür Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Festungsstrafe nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, und wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 8.

Auch muß ein Jeder, der verrätherische Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzeigen.

Unterläßt er diese Anzeige, so ist er als Mitschuldiger anzusehen und ebenso, wie der Verräther selbst, zu bestrafen.

Artikel 9.

2) Desertion.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung entweicht, ist mit dem Tode, jede andere Desertion in Kriegszeiten aber das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe und das zweite Mal mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 10.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat das erste Mal sechsmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe, das zweite Mal zwei- bis vierjährige Festungsstrafe, und das dritte Mal Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis funfzehnjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Artikel 11.

Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft jeden Theilnehmer eine fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe. Gegen den Anstifter und den Rädelsführer ist die hiernach verwirkte Strafe um die Hälfte zu verschärfen.

Artikel 12.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt. Den Anstifter und den Rädelsführer aber trifft, das Komplott mag ausgeführt seyn oder nicht, die Todesstrafe.

Artikel 13.

Außer der Festungsstrafe hat das Verbrechen der Desertion die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge.

Artikel 14.

Kann man eines Deserteurs nicht habhaft werden, so ist sein gesammtes Vermögen zu konfisziren.

Artikel 15.

Wer einen andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteure wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Artikel 16.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe, und wenn das Desertionsvorhaben, welches durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zur Ausführung gekommen ist, sechswöchentlichen strengen Arrest bis sechsmonatliche Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber ein- bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt.

Artikel 17.

3) Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienste zu entziehen.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel der Verpflichtung zum Militairdienste sich zu entziehen sucht, soll in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

4) Selbstverstümmelung.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der Absicht, zum Dienste sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, insofern er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat und noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann.

Artikel 18.

Hat die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft eintreten.

Artikel 19.

B. Feigheit.

Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, seinen König und das Vaterland gegen die Feinde desselben zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen.

Artikel 20.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 21.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von

von sich wirft oder im Stiche läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, soll eben so bestraft werden, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 22.

C. Verbrechen gegen die Subordination.

Der Soldat muß jedem Offiziere und Unteroffiziere, und der Unteroffizier jedem Offiziere, sowohl bei dem Truppentheile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheile, Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich die Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.

Artikel 23.

1) Ungehorsam.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten ist mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu ahnden.

Artikel 24.

2) Beleidigung des Vorgesetzten.
3) Widersetzung.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, imgleichen derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, welche bei erschwerenden Umständen bis auf zehn, und im Kriege bis auf zwanzig Jahre verschärft werden kann.

Artikel 25.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, thätliche Beleidigung oder versuchter Angriff desselben mit der Waffe ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 26.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 27.

Wer gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder gegen Land-Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

 Art. 28.

Artikel 28.

4) Laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolke.
5) Aufwiegelung.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienst-Obliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen zu erregen und sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach beendigtem Dienste seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 29.

Wer vor versammeltem Kriegsvolke in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 30.

D. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Der Soldat darf auch im Kriege Habe und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiete, weder verwüsten noch sich eigenmächtig zueignen.

Artikel 31.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungs-Strafe, oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 32.

2) Plünderung und Erpressung.

Plünderung und Erpressung soll mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe geahndet werden, welche, wenn Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Artikel 33.

Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpressung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe ein.

Artikel 34.

3) Marodiren.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren; wenn aber bei dem Marodiren

diren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

E. Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Übertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung u. Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände.

Artikel 35.

Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich auszuüben.

Auch muß der Soldat die ihm ertheilten Dienstinstruktionen genau befolgen und niemals, sey es durch Aussicht auf Erlangung äußerer Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, von der Erfüllung seiner Pflichten bei Ausrichtung seines Dienstes sich abwendig machen lassen.

Artikel 36.

1) Verbringen und Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke u. anderer Dienst-Gegenstände.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 37.

Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 38.

2) Unrichtige Meldungen, Rapporte u. Berichte.

Wer aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, so wie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Artikel 39.

3) Annahme von Geschenken und Bestechung.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, wenn es aber ein Unteroffizier ist, mindestens die Degradation verwirkt.

Artikel 40.

4) Unerlaubte Entfernung von der Wache beim Kommando und auf dem Marsche.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder beim Kommando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest; im Kriege aber mindestens mit vierwöchentlichem strengen Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommando's, so hat derselbe Arrest, oder nach Maaßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu

zu lebenswieriger Dauer, oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todes-Strafe verwirkt.

Artikel 41.

5) Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruktion entgegen handeln, sind mit strengem Arreste von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 42.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 43.

6) Verletzung der Dienst-Pflichten bei Bewachung von Arrestaten.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest, und wer aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr dies gethan hat, mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 44.

Befand der Entsprungene wegen Hochverraths, oder wegen eines anderen, im Gesetze mit Todesstrafe bedroheten Verbrechens sich in Haft und war demjenigen, der ihn hat entspringen lassen, dies bekannt, so hat derselbe, in so fern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er aber den Verhafteten aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr hat entkommen lassen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 45.

Wer der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht, ist eben so zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

Artikel 46.

F. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. — Wer ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit, die Pflichten seines Standes zu erfüllen.

Artikel 47.

1) Ausbleiben über den Zap-

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unteroffizier und Soldat in

in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

fenstreich u. unerlaubte Entfernung aus dem Quartiere rc.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartiere bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreiche bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 48.

2) Trunkenheit.

Trunkenheit außer Dienst ist, in der Regel disziplinarisch, mit Arrest zu bestrafen. Wer aber betrunken in den Dienst kommt, oder, nachdem er zum Dienste kommandirt worden, sich betrunken hat und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso wie derjenige, der im Dienste sich betrinkt, mit strengem Arreste bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Artikel 49.

3) Schuldenmachen ohne Konsens.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Werden aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen gemacht, so tritt strenger Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder nach Umständen Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Artikel 50.

4) Hazardspiel.

Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Soldaten gänzlich untersagt. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll mit strengem Arreste, im Wiederholungsfalle aber, und besonders, wenn er aus dem Spiele ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden.

Artikel 51.

5) Verheirathung ohne Konsens.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathet, ist mit Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel 52.

6) Beleidigungen u. Schlägereien der Soldaten unter einander.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 53.

Beleidigungen der Soldaten unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Artikel 54.

Geht eine Schlägerei in erhebliche Körperverletzungen über, so tritt, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Artikel 55.

G. Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch der Gewalt gegen Untergebene.

Die Unteroffiziere sollen durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit

mit sich bringt. Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehn nicht dazu mißbrauchen, um auf Kosten ihrer Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Artikel 56.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder, nach Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Artikel 57.

Wer sich der Beschimpfung eines Untergebenen durch Worte, Geberden oder Zeichen schuldig macht, hat Arrest verwirkt.

Artikel 58.

Thätliche Mißhandlung des Untergebenen ist mit mittlerem Arreste oder, insbesondere im Wiederholungsfalle, mit Degradation und, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche Körperbeschädigung zugefügt worden, so soll, nach Maaßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, Festungs-Strafe bis zu zehn Jahren eintreten.

Artikel 59.

II. Gemeine Verbrechen. 1) Diebstahl.

Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Artikel 60.

Wer des Diebstahls sich schuldig macht, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Adels und achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste oder Festungsstrafe, auch nach Umständen mit körperlicher Züchtigung; im zweiten oder, bei besonders erschwerenden Umständen, schon im ersten Wiederholungsfalle aber, mit geschärfter körperlicher Züchtigung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft zu bestrafen.

Artikel 61.

Wer einen Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Tabak, oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eignen Gebrauche ohne Anwendung von Gewalt entwendet oder veruntreuet, soll zwar das erstemal nur disziplinarisch mit strengem Arreste bestraft werden. Geschieht dies aber zum zweiten Male, oder ist bei Verübung des Vergehens Gewalt an Sachen angewendet, oder ist das Vergehen von einem Unteroffiziere verübt, so tritt die Strafe des Diebstahls ein.

Artikel 62.

2) Fälschung von Legitimations-Urkunden.

Die Anfertigung falscher militairischer Zeugnisse, Urlaubspässe oder anderer Legitimations-Urkunden, sowie die Verfälschung von Urkunden und Zeugnissen dieser Art, soll, insofern dies nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinnes geschehen und deshalb härtere Strafe verwirkt ist, mit mittlerem oder strengem Ar-

Arreste von mindestens vier Wochen und, wenn das Verbrechen einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verräth, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Artikel 63.

3) Andere gemeine Verbrechen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen.

Wer andere gemeine Verbrechen verübt, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen, hat, wenn das Verbrechen in den allgemeinen Landesgesetzen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und darüber, oder mit schimpflicher Ausstellung, oder mit Staupenschlag bedroht ist, neben der danach ihm aufzuerlegenden Strafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande; in allen anderen Fällen aber außer der sonst ihn treffenden Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 64.

4) Gemeine Verbrechen, welche im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt werden.

Werden gemeine Verbrechen von Unteroffizieren oder Soldaten im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist die sonst verwirkte Strafe zu verschärfen.

Artikel 65.

III. Rückfall.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach anderen Gesetzen erfolgt seyn, von Neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, sofern nicht für den Rückfall in dieses Verbrechen eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalls stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Artikel 66.

Wer, nachdem er wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft worden, von Neuem zu bestrafen ist, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe nach dem Ermessen des Kriegs- oder Standgerichts mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Artikel 67.

IV. Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften, bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden.

Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

Schlußbestimmung.

Artikel 68.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühle der Unteroffiziere und Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie, um den in den vorstehenden Artikeln angedroheten Strafen nicht zu verfallen, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ihren Mitbürgern ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Aus-

Auslande zu bewahren. Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprochen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung den bestehenden Vorschriften gemäß, durch ehrende Auszeichnungen, durch Anstellung im Civildienste oder auf andere geeignete Art zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höhern und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Sanssouci, den 27. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung
über
die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen.

Zum Zweck der gleichmäßigen Anwendung der unterm heutigen Tage erlassenen Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen, verordne Ich, unter Aufhebung aller den neuen Kriegsartikeln und dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, was folgt:

I. Ueber die Militairstrafen und deren Anwendung.

§. 1.

1) Arreststrafen.

Der Arrest ist entweder gelinder, oder mittler, oder strenger Arrest. Außerdem findet, jedoch bloß wegen der disziplinarisch zu bestrafenden Vergehen, auch noch Quartier- oder Kasernenarrest statt.

§. 2.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt.

§. 3.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere und Gemeine statt. Gegen Gemeine darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 4.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Genuß von Tabak, Branntwein und ähnlichen Bedürfnissen während der Strafzeit nicht gestattet; drei Tage nur Wasser und Brod und erst am jedesmaligen vierten Tage die gewöhnliche warme Kost verabreicht; so wie die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht nur an jedem vierten Tage erlaubt wird.

§. 5.

§. 5.

Uebersteigt der erkannte mittlere Arrest die Dauer von sechs Wochen, so ist von dieser Zeit ab, an jedem zweiten Tage dem Arrestaten warme Kost zu gewähren und die Bewegung in freier Luft unter sicherer Aufsicht auf einige Stunden zu gestatten.

§. 6.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokale des gelinden Arrests zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft, in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängnisse.

§. 7.

Strenger Arrest findet nur gegen gemeine Soldaten, und der mittlere Arrest nur gegen Gemeine und Unteroffiziere ohne Portepée, Anwendung.

Soll ein Portepée-Unteroffizier mittlern oder strengen Arrest, oder ein anderer Unteroffizier strengen Arrest erleiden, so muß zuvor die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 8.

Auf Arrest unter vierundzwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

§. 9.

Die längste Dauer des strengen Arrestes ist sechs Wochen, und die des mittleren und gelinden Arrestes zwölf Wochen, worüber in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

§. 10.

2) Festungsstrafe.

Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Ihre Dauer beträgt mindestens drei Monate.

§. 11.

Die Festungsstrafe wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit den gewöhnlichen Festungs- oder sonstigen Militairarbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 12.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 13.

3) Baugefangenschaft.

Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu bestrafen sind.

§. 14.

Die Baugefangenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften unter militairischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt. Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 15.

§. 15.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, tritt Zuchthaus-Strafe ein.

§. 16.

4) Todesstrafe.

Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

Es sind dazu 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hintereinander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritt dem Delinquenten gegenüber steht. Im Uebrigen sind dabei die in der Kriminalordnung hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

§. 17.

5) Degradation.

Degradation findet nur gegen Unteroffiziere und zwar, außer den in den Kriegsartikeln besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;
2) wenn Portepée-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen, so wie
3) wenn Unteroffiziere ohne Portepée ein mit strengem Arreste oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepée-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepée zu tragen.

§. 18.

6) Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche degradirt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der National-Kokarde (und des National-Militairabzeichens, in sofern der zu Verurtheilende zu einem Truppentheile gehört, wo dasselbe getragen wird), so wie der Kriegs-Denkmünze, der Dienstauszeichnung und aller andern Ehrenzeichen erkannt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Verlust, gleichwie der Verlust der Orden, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur von Uns Allerhöchst Selbst ausgesprochen werden darf.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann
1) mit körperlicher Züchtigung belegt werden und
2) die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

§. 19.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne Unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen und hinsichtlich der Soldaten des Dienststandes erst nach Verlauf eines Jahres, hinsichtlich der zum Beurlaubtenstande gehörenden Individuen aber nach sechs Monaten, seit Verbüßung der außerdem erkannten Freiheitsstrafe, wenn sie bis dahin vorwurfsfrei sich betragen haben, in dem durch die Order vom 18. März 1839. (Militair-Gesetzsammlung, Band II. Seite 124.) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

In Absicht auf die Folgen der von Uns bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Order vom 18. März 1839. sein Bewenden.

§. 20.

7) Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet sowohl gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, als gegen Gemeine statt. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

Auch muß bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande zugleich auf den Verlust

a) des Adels,
b) der Nationalkokarde und der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 18.),
c) aller Ehrenrechte,

ausdrücklich erkannt werden.

§. 21.

8) Körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung ist durch Schläge mit einem Röhrchen zu vollziehen. Diese Strafe darf nicht öffentlich und vor den Augen des Publikums, sondern nur in einem abgesonderten Raume, im Beiseyn der Kameraden und unter Aufsicht eines Offiziers, von einem Unteroffiziere oder Gefreiten vollzogen werden.

Bei der Vollstreckung ist der zu Züchtigende mit einem alten Rock bekleidet vorzuführen.

In keinem Falle darf auf mehr als vierzig und nicht auf weniger als zehn Stockschläge erkannt werden. Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 22.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung der körperlichen Züchtigung nicht zu, so tritt statt derselben Freiheitsstrafe ein.

§. 23.

9) Vermögens-Konfiskation.

Durch die Vermögenskonfiskation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt, oder künftighin erhält.

Wenn auf Konfiskation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Regierungs-Hauptkasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zugesprochen werden.

§. 24.

10) Besondere Bestimmungen über Anwendung der Militairstrafen.

Ist in den Kriegsartikeln Arrest im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle drei Arrestgrade begriffen.

§. 25.

Ist bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Umständen eine härtere Strafe nicht verwirkt seyn sollte.

§. 26.

§. 26.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den härtesten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen die Summe mehrerer zusammentreffender Arreststrafen die längste zulässige Dauer des härtesten Arrestgrades, so tritt verhältnißmäßige Festungsstrafe ein.

§. 27.

Kann auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht Statt finden, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen und muß, wo möglich, an einem einsamen Orte erfolgen.

§. 28.

Ist auf Degradation nur aus den im §. 17. Nr. 2. und 3. angeführten Gründen gegen einen Unteroffizier zu erkennen und das Verbrechen an sich nicht von der Art, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so können die Kriegs- und Standgerichte von der Degradation abgehen und

1) statt des strengen oder mittlern Arrestes gegen Portepée-Unteroffiziere auf gelinden Arrest oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf mittleren Arrest;
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepée-Unteroffiziere auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest erkennen.

§. 29.

Gegen Portepée-Fähnriche, gegen junge Leute, welche auf Beförderung zum Offiziere dienen, und gegen einjährige Freiwillige kann Festungsarrest statt der Festungsstrafe in allen Fällen erkannt werden, wenn nicht zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

§. 30.

Der Festungsarrest darf in den Fällen der §§. 28. 29. auf die Dienst-Zeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 31.

Ist aus irgend einem Grunde an die Stelle einer Militairstrafe eine andere derartige Strafe zu setzen, so ist

1) eine Woche strengen Arrests zwei Wochen mittleren und vier Wochen gelinden Arrest,
2) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest,
3) der Festungsarrest dem gelinden Arreste,

4) ein

4) ein Jahr Festungsstrafe acht Monat Baugefangenschaft,
5) körperliche Züchtigung von 20 Hieben einer Woche strengen Arrests und
6) die Degradation
   a. vom Portepee-Unteroffiziere zum Gemeinen einer sechsmonatlichen,
   b. vom Unteroffiziere ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleichzustellen.

In den Fällen zu Nr. 6. Lit. a. und b. ist die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach dem angegebenen Verhältnisse abzukürzen.

§. 32.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß gegen Landgendarmen mit denselben Folgen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Degradation neben oder ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes Statt findet, ist gegen Landgendarmen stets auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Land-Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum drittenmale mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

§. 33.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militärischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militärverhältnisse kriegsrechtlich zu erkennen.

§. 34.

Auf Personen des Soldatenstandes, die nicht Unteroffiziere oder Gemeine sind und auch nicht den Offizierrang haben, finden nach Maaßgabe ihres Militärranges die gegen Unteroffiziere und Gemeine zulässigen Strafarten Anwendung.

II. Ueber die Zumessung, Milderung und Schärfung der Strafen.

§. 35.

A. Im Allgemeinen.

Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrade aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 36.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 37.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Straf-Gesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich.

Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

§. 38.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen der Kriegsartikel und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 39.

Bei der Zumessung der in den Kriegsartikeln angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:
1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn militairische Verbrechen bei kriegführenden Truppen, oder unter Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolke — d. h. vor einer im Dienste oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder derselben in Gegenwart einer Volksmenge sich schuldig machen;
5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 40.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Kriegsartikeln vorgeschrieben ist, darf diese das bestimmte höchste Maaß, nicht aber das Doppelte desselben übersteigen, insofern nicht die Ueberschreitung des bestimmten höchsten Maaßes ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem gelinden, mittlern und strengen Arrest und bei der körperlichen Züchtigung (§§. 9. u. 21.).

§. 41.

B. Insbesondere. Zu Kriegs-Artikel 9—10.

Des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig, wer nach dem Eintritte in den Soldatenstand seinen militairischen Dienstverhältnissen durch Entweichung sich entzieht.

§. 42.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie
a. ohne Urlaub von ihrem Truppentheile oder Kommando sich entfernen und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeit aber über 24 Stunden ausbleiben;
b. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als acht Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
c. in Kriegszeiten es unterlassen, dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich sich anzuschließen; oder
d. nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen sich melden.

§. 43.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Nachweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion:

a. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten;
b. wenn sie
   1) nach Empfang der Einberufungsorder von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten; oder
   2) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei den Landwehrbehörden unterlassen haben,

   und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

§. 44.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfalle befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der für das Verbrechen der Desertion im Kriegs-Artikel 13. außerdem vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden.

§. 45.

Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 46.

Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen;
2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten;
4) in Friedenszeiten entweichen, nachdem sie vorher schon wegen Desertion im Kriege mit Strafe belegt worden.

In dem Falle zu 4. soll mindestens vierjährige Festungsstrafe eintreten, welche bei erschwerenden Umständen bis auf zehn Jahre verschärft werden kann.

§. 47.

Gegen Deserteure, welche nach dem Atteste eines Militairarztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältnisse und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 48.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze wegen der Verjährung finden keine Anwendung auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird.

§. 49.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche im Frieden entweichen und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder, wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, imgleichen Arrestaten, welche, ohne die Absicht ihren militairischen Dienst-Verhältnissen sich zu entziehen, heimlich aus dem Arreste sich begeben, sind nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nach Kriegsartikel 47. mit der Strafe der unerlaubten Entfernung aus dem Quartiere zu belegen.

Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungsanstalten (Invalidenhäusern, Veteranensektionen ꝛc.) entweichen.

§. 50.

Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie

a) in Friedenszeiten sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,
b) im Wiederholungsfalle, sowie in Kriegszeiten, die Strafe der Desertion nach Kriegsartikel 9. und folgende. Jedoch soll bei Bestimmung der Strafe der wiederholten Entweichung die erste Entweichung aus der Straf-Abtheilung (Litt. a.) nicht als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 51.

Zu Kriegs-Artikel 11—12.

Liegt bei einer im Komplott ausgeführten Desertion ein Rückfall zur Bestrafung vor, so ist die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre zu verschärfen.

§. 52.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt, und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe der Theilnehmer und in Friedenszeiten auch die Strafe des Anstifters und Rädelsführers auf zwei Drittel, liegt aber der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen gewesen seyn würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

§. 53

Zu Kriegs-Artikel 14.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefechte oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und es findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zwecke der Vermögenskonfiskation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 54.

§. 54.

Zu Kriegs-Artikel 21.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, auf die Todesstrafe ist nach Kriegsartikel 21. zu erkennen, wenn aus der Verübung des Verbrechens der Feigheit Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere, wenn dadurch Preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, oder verwundet worden sind, oder das Leben verloren haben.

Legt dagegen in den nach diesem Kriegsartikel zu bestrafenden Fällen der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, oder nach Umständen ganz erlassen werden.

§. 55.

Zu Kriegs-Artikel 23. und folgende.

Hat zu einem Verbrechen gegen die Subordination der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen Anreiz gegeben, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch in den Fällen des Kriegsartikels 25., wo Todesstrafe verwirkt seyn würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wo aber danach Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

§. 56.

Zu Kriegs-Artikel 32.

Nach Kriegsartikel 32. ist zu bestrafen, wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Bewohner der Preußischen Lande oder gegen Unterthanen einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sey, Geld oder Gut von Preußischen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt.

Wird die Plünderung oder Erpressung im Komplott verübt, so sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§. 57.

Zu Kriegs-Artikel 41—42.

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafe angeordnet ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 58.

Zu Kriegs-Artikel 56. und folgende.

Wachen oder Land-Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, welche sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältnisse ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei

bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungs- und nach Umständen als ein Schärfungsgrund zu betrachten.

§. 59.

Bei Zumessung der Strafe für die in den Artikeln 56—58. genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts Rücksicht zu nehmen. Auch ist es als ein Erschwerungsgrund anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 60.

Zu Kriegs-Artikel 60.

Kleiner gemeiner Diebstahl ist das erste Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste; großer gemeiner Diebstahl aber mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 61.

Wer zum zweiten Male einen gemeinen Diebstahl verübt, den soll körperliche Züchtigung und Verdoppelung der Freiheitsstrafe treffen, die er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl zum ersten Male begangen hätte.

§. 62.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist mit körperlicher Züchtigung und strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 63.

Mit der Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen ist derjenige zu belegen, welcher

a) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
b) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassuug ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
c) der Entwendung an Sachen des Offiziers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche kommandirt ist, sich schuldig macht;
d) seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;
e) einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;
f) zur Nachtzeit, worunter die Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen ist, einen Diebstahl begeht;
g) im Wachtdienste die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt, oder
h) eines solchen Diebstahls sich schuldig macht, welchen die allgemeinen Landesgesetze als Diebstahl unter erschwerenden Umständen entweder ausdrücklich bezeichnen oder hinsichtlich der Strafbarkeit gleichstellen.

§. 64.

Gewaltsamer Diebstahl ist mit Festungsstrafe und körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 65.

Außer den sonst verwirkten Strafen (§§. 60. 61. 62. und 64.) ist gegen denjenigen, der eines Diebstahls sich schuldig macht, auf Adelsverlust und, mag die

die ordentliche oder nur eine außerordentliche Strafe eintreten, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 66.

Der dritte gemeine Diebstahl, sowie der zweite Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist mit geschärfter Züchtigung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft zu bestrafen.

Eben diese Strafen sollen bei dem zweiten gewaltsamen Diebstahle eintreten.

§. 67.

Wer, nachdem ihn die Strafe des gewaltsamen Diebstahls getroffen hat, einen großen gemeinen Diebstahl oder einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt, so wie derjenige, welcher, nachdem ihn die Strafe des großen gemeinen Diebstahls oder des Diebstahls unter erschwerenden Umständen getroffen, einen gewaltsamen Diebstahl begeht, soll mit der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 68.

Die Dauer der, wegen der in den §§. 60—67. aufgeführten Verbrechen zu verhängenden Festungsstrafe und Baugefangenschaft ist nach der Höhe der Freiheitsstrafe zu bestimmen, mit welcher die allgemeinen Landesgesetze diese Verbrechen bedrohen. Jedoch darf auf Festungsstrafe oder Baugefangenschaft unter drei Monat nicht erkannt werden.

§. 69.

Zu Kriegs-Artikel 61.

Unter der am Schluße des Kriegsartikels 61. angedrohten Strafe des Diebstahls ist die Strafe des kleinen gemeinen Diebstahls zu verstehen, und in den dort angegebenen Fällen mithin eine härtere Strafe nicht zu verhängen.

§. 70.

Zu Kriegs-Artikel 65.

Die Strafe des Rückfalls darf auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

III. Ueber die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 71.

Den allgemeinen Landesgesetzen unterliegen Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten nur insoweit, als weder die Kriegsartikel, noch andere militairische Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 72.

Wegen gemeiner Verbrechen darf gegen Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes keine Geldstrafe, sondern statt derselben nur verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe, und Zuchthausstrafe blos bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verhängt werden.

§. 73.

Mit körperlicher Züchtigung darf nach Kriegsartikel 5. kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die

 zweite

zweite Klasse des Soldatenstandes, belegt werden. Tritt ein solcher Fall ein, so ist statt der Peitschenhiebe auf Stockschläge zu erkennen.

IV. Ueber das Verhältniß der bürgerlichen Strafen zu den Militairstrafen und über die Strafumwandlung.

§. 74.

Kommt es darauf an, statt einer bürgerlichen Strafe eine verhältnißmäßige Militairstrafe, oder statt einer Militairstrafe eine verhältnißmäßige bürgerliche Strafe zu verhängen, so sind

a) acht Monat Zuchthausstrafe einem Jahre Festungsstrafe,
b) die Gefängnißstrafe dem gelinden Arreste,
c) fünf Thaler Geldbuße einer Woche gelinden Arrests

gleich zu achten. Bei zunehmender Größe von Geldbußen ist jedoch die denselben zu substituirende Freiheitsstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrage von mehr als Dreißig bis zu Einhundert Thalern, zwei Thaler, und von dem Betrage über Einhundert Thaler, drei Thaler, einem eintägigen gelinden Arreste gleichzustellen sind.

§. 75.

In nachstehenden Fällen:

a) wenn wegen gemeiner Verbrechen ein Unteroffizier oder Soldat mit einer Freiheitsstrafe zu belegen, deren Dauer über zehn Jahre, oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebote der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr) hinausgeht,
b) ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt seyn sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen.

Tritt der unter Litt. b. erwähnte Fall ein, oder wird gegen einen Militairsträfling auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher dem zu Bestrafenden auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 74. und 31. No. 4. in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens verwirkt ist.

§. 76.

Hinsichtlich der Umwandlung bürgerlicher Strafen, welche von Civil-Gerichten gegen Soldaten wegen Verbrechen, die sie vor ihrer Einstellung ins Militair verübt haben, erkannt sind, behält es bei den Bestimmungen der Orders vom 20. August 1836. (Gesetzsammlung pro 1836. Seite 228.) und 17. Juli 1837. (Gesetzsammlung pro 1837. Seite 130.) sein Bewenden.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2484.)

(Nr. 2484.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1844., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

Um die Bedenken zu beseitigen, welche, — wie zu Meiner Kenntniß gebracht worden, — einige Civilgerichte gegen die Befugniß der in der Armee bestehenden Ehrengerichte zur eidlichen Vernehmung von Civilpersonen in ehrengerichtlichen Untersuchungen erhoben haben, will ich mit Bezug auf §. 28. Meiner Verordnung vom 20. Juli 1843. hierdurch bestimmen, daß jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, in ehrengerichtlichen Untersuchungen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, schuldig ist, und der Vorladung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in einer solchen Untersuchung, — gleichviel ob die Vernehmung durch den Ehrenrath oder ein dazu requirirtes Militair- oder Civilgericht erfolgen soll, — bei Vermeidung der im §. 312. der Kriminalordnung angedrohten Strafen genügt werden muß. Diese Meine Order ist nebst den beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843., über die Ehrengerichte und über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister General der Infanterie v. Boyen und Mühler.

Allerhöchste Verordnung
über
die Ehrengerichte.

Ich habe beschlossen, den Ehrengerichten in der Armee nach dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfnisse einen erweiterten Wirkungskreis zu geben, und verordne, unter Aufhebung aller bis jetzt gültigen Vorschriften über die Ehren-Gerichte, was folgt.

§. 1.

I. Zweck der Ehrengerichte.

Der Zweck der Ehrengerichte ist: die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren; gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem hier weiterhin bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des Preußischen Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten, und der gute Ruf jedes Mitgliedes, so wie des Ganzen, unbefleckt bleibe.

§. 2.

II. Kompetenz der Ehrengerichte.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) alle

1) alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
   a) Mangel an Entschlossenheit;
   b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standes-Ehre verbunden ist;
   c) eine dem Offiziere in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
   e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
   f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie die Anreizungen zum Zweikampfe — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze — in sofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§. 3.

Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:
1) alle Offiziere des stehenden Heers und der Landwehr;
2) die Offiziere der Gendarmerie;
3) die auf Inaktivitätsgehalt stehenden Offiziere;
4) die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;
5) die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere, und
6) die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen.

§. 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:
   a) auf eine Warnung;
   b) auf Entlassung aus dem Dienste;
   c) auf Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
   d) auf Verlust des Rechts, die Militairuniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3. unter Nr. 6. aufgeführten Offiziere;
   e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3. und 4. aufgeführten Offiziere.

§. 5.

Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zulässig.

§. 6.

III. Bildung der Ehrengerichte.

Das Ehrengericht über Offiziere, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offizierkorps eines Infanterie- oder Kavallerie-Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons; bei der Artillerie, aus den Offizieren der Brigade; bei dem Ingenieurkorps, aus den Ingenieur- und Pionier-Offizieren eines Garnisonortes, in welchem eine Pionierabtheilung sich befindet; und bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen, aus den Offizieren der Abtheilung, — ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offizier-Korps — als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppenverbande stehenden Offiziere, so wie die Offiziere der Gendarmerie und der Invalidenkompagnien, treten dem Ehrengerichte ihrer Waffe hinzu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben diese Offiziere die Wahl, welchem Ehrengerichte ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonorte, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Orte sich befindet.

§. 7.

Den Ehrengerichten der Landwehrbataillone treten, außer dem Bataillons-Kommandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung kommandirten Offiziere der Linie hinzu.

§. 8.

Ein jedes Ehrengericht (§§. 6. 7.) steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizierkorps, der zu dem Ehrenrathe (§. 12.) in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungsgerichten stehen.

Bei den Ehrengerichten des Ingenieurkorps vertritt der älteste in der Garnison anwesende Ingenieur-Offizier, vom Festungs- oder Pionier-Inspekteur abwärts, die Stelle des Kommandeurs.

§. 9.

Den im §. 3. unter Nr. 3. 4. 5. und 6. aufgeführten Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehrbataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehren-Gericht zu bilden, wenn mindestens funfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in dessen Bezirke ihr Wohnort sich befindet.

§. 10.

Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird aus den Stabsoffizieren aller Waffen (des Generalstabes, der Adjutantur ꝛc.) im Bereiche einer Division, bei welchem der Bezirk der Landwehrbrigade maaßgebend ist, gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsoffiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

§. 11.

Die nicht mehr im Dienste befindlichen Stabsoffiziere (§. 3. Nr. 3. 4. 5. und 6.) können im Bereiche der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts, gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im §. 10. erwähnte Ehrengericht.

§. 12.

IV. Bildung des Ehrenraths.

Bei einem jeden Ehrengerichte wird jedesmal auf ein Jahr eine Kommission, der Ehrenrath, gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht:

1) bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere aus:
einem Regiments-Kommandeur (Artillerie-Brigadier, Festungs- oder Pionier-Inspekteur),
einem Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur, und
einem etatsmäßigen Stabsoffiziere;

2) bei den übrigen Ehrengerichten aus:
einem Hauptmanne oder Rittmeister,
einem Premier-Lieutenant, und
einem Sekonde-Lieutenant.

§. 13.

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon und bei den Artillerie-Brigaden jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regimente zwei oder alle drei Bataillone in einer Garnison, so bleibt es dem Ermessen des Offizierkorps überlassen, einen gemeinschaftlichen Ehrenrath für diese Bataillone zu wählen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Abtheilungen einer Artillerie-Brigade in einer Garnison stehen.

§. 14.

Die Wahl des Ehrenraths erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakte gegenwärtigen Offiziere.

Der Ehrenrath wird bei den im §. 6. erwähnten Ehrengerichten jedesmal am 18. Oktober gewählt. Bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere erfolgt die Wahl zur Zeit der Divisions-Uebungen. Auch können bei der Landwehr (§. 7.) die Wahlen auf die Zeit der Uebungen verlegt werden.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenraths sind wieder wählbar.

§. 15.

V. Rechte und Pflichten des Ehrenraths.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehren-Raths zu bringen.

§. 16.

Der Ehrenrath ist verpflichtet, sobald eine solche Handlung (§. 15.) zu seiner Kenntniß gelangt, dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, dies anzuzeigen und, in sofern er es nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen.

§. 17.

Sodann muß der Ehrenrath, sobald der Kommandeur seine Genehmigung ertheilt hat, die ihm zugekommenen Angaben näher untersuchen, und über das Resultat, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, mündlich oder schriftlich dem Kommandeur Bericht erstatten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Untersuchung der Kommandeur den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

§. 18.

Jeder Offizier ist gehalten, dem Ehrenrathe Rede zu stehen, wie seinem Vorgesetzten, und demselben pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Bei allen Verhandlungen des Ehrenraths muß neben der Erhaltung der Standesehre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

§. 20.

Geht aus dem nach §. 17. zu erstattenden Berichte hervor, daß die dem Ehrenrathe zugegangene Anzeige auf Mißverständnissen beruht, so kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an beide Theile erledigen.

§. 21.

VI. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Findet dagegen der Kommandeur die Sache zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet, so sind der Bericht und die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einzusenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgiebt. Der Divisions-Kommandeur entscheidet sodann, ob ein ehrengerichtliches Verfahren Statt finden soll oder nicht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs nicht zulässig.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem, im §. 20. erwähnten Falle der Bezüchtigte sich bei der Entscheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt.

§. 22.

In den im §. 2. unter Nr. 1. litt. g. und h. erwähnten Fällen wird der Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens im Dienstwege, unter Beifügung eines vollständigen Thatberichts (species facti), zur Entscheidung des Divisions-Kommandeurs gebracht, ohne zuvor die Sache zur vorläufigen Untersuchung an den Ehrenrath zu verweisen.

§. 23.

Bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps üben die Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure; bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen und den nicht im Divisions-Verbande stehenden Regimentern, die kommandirenden Generale; beim großen Generalstabe der Chef des Generalstabes der Armee; bei der Gendarmerie der Chef der Land-Gendarmerie, und beim Kadetten-Korps der Kommandeur desselben die Rechte des Divisions-Kommandeurs (§. 21. 22.) aus.

§ 24.

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen andern Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches

ches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen.

§. 25.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte Statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört. Die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Korps sind jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen und namentlich dann, wenn das ganze Ehrengericht oder ein größerer Theil desselben als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist und dieserhalb von dem Angeschuldigten perhorreszirt wird, die Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses einem andern Ehrengerichte als dem, wozu der Angeschuldigte gehört, ohne weitere Anfrage zu übertragen.

§. 26.

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (§§. 21. 23.), das Ehrengericht eines dritten Offizier-Korps dazu bestimmt.

Gehören die Betheiligten zu verschiedenen Armee-Korps oder General-Inspektionen rc. (§. 23.), so gebührt die Bestimmung darüber, wo das ehrengerichtliche Verfahren Statt finden soll, dem Kriegsminister.

§. 27.

VII. Die ehrengerichtliche Untersuchung.

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung.

Dem Ehrenrathe liegt die Vernehmung des Angeschuldigten und die Ermittelung der für und wider denselben sprechenden Thatsachen ob. Das Verfahren muß immer möglichst kurz seyn.

Bei Verschiedenheit der Ansichten des Ehrenraths über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehren-Gericht steht.

§. 28.

Sind Zeugen zu vernehmen, so ist zu den Verhandlungen der Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier zuzuziehen, dem auch die Vereidigung der Zeugen obliegt.

Offiziere, welche als Zeugen vernommen werden, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht, insofern der Angeschuldigte ihre Vereidigung nicht ausdrücklich verlangt.

§. 29.

Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur.

Es dürfen jedoch die Akten des Ehrengerichts, deren Einsicht überhaupt niemanden, außer den vorgesetzten Militair-Behörden, gestattet ist, den zu requirirenden Behörden nicht mitgetheilt werden. .

§. 30.

In Fällen, wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist (§. 24.), muß der Ehrenrath die Untersuchungs-Akten einsehen und dem Verfahren zum Grunde legen.

Fin-

Findet der Ehrenrath die Verhandlungen unvollständig, so muß er, bevor von ihm die Akten zur Fällung des ehrengerichtlichen Urtheils vorgelegt werden, die Vervollständigung der Verhandlungen veranlassen.

§. 31.

Zum Zwecke der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenraths gestattet. Derselbe kann nach dem Schlusse der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protokoll geben, oder sich durch einen Offizier, dem zu diesem Behufe die Einsicht der Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenraths zu gestatten ist, schriftlich vertheidigen lassen, oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrathe einreichen.

Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte bekleiden.

Wenn der Angeschuldigte sich selbst schriftlich vertheidigen, oder durch einen Offizier vertheidigen lassen will, so ist zur Einreichung der Vertheidigungs-Schrift eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu bewilligen, die nur in Krankheits- oder anderen außerordentlichen Fällen verlängert werden darf.

§. 32.

VIII. Abfassung, Publikation und Bestätigung des ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Bei der Landwehr wird dies bis zur nächsten jährlichen großen Uebung ausgesetzt; gestattet jedoch der Fall diesen Aufschub nicht, und ist auch die Versammlung des Offizier-Korps außer der Uebung nicht ausführbar, so hat der kommandirende General das Nöthige anzuordnen, dessen Bestimmung hierüber im Dienstwege einzuholen ist.

§. 33.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem Ehrenrathe, in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen.

§. 34.

Ausgeschlossen bleiben von dem Ehrengerichte: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, endlich wer sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befindet.

Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen und die rechten Geschwister-Kinder.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

§. 35.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehren-Gericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem

chem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich seyn muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden.

§. 36.

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig seyn darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenraths ihre Stimmen abgeben; sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt.

In den Ehrengerichten über Stabsoffiziere stimmen nach dem Ehrenrathe, die Obersten, Oberstlieutenants und Majors in derselben Weise, wie in den übrigen Ehrengerichten die Hauptleute und Subaltern-Offiziere.

§. 37.

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung, von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben.

§. 38.

Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts; es müssen aber mindestens dreizehn Mitglieder desselben anwesend seyn. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals oder General-Inspekteurs bei einem andern Truppentheile gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt.

§. 39.

Bei einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons nebst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zwecke ihrer, nach §. 36. anzuordnenden Abstimmung vorgelegt. Dasselbe gilt in Betreff der Artillerie-Brigaden.

§. 40.

Wenn Mitglieder des Ehrengerichts aus irgend einem Grunde nicht an der Abstimmung Theil genommen haben, so sind dieselben in dem Abstimmungs-Protokolle unter Angabe der Gründe, weshalb sie nicht mitgestimmt haben, namhaft zu machen.

§. 41.

Jedes Votum, welches den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

§. 42.

Es steht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent zu erklären, oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, in sofern ihm dieselben unvollständig erscheinen.

§. 43.

§. 43.

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten unvollständig seyen, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

§. 44.

Bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere findet weder eine Versammlung der Mitglieder, noch eine gemeinschaftliche Berathung derselben zum Zwecke der Abstimmung Statt; vielmehr werden die Akten von dem Ehrenrathe nach der im §. 36. bestimmten Folgereihe den Mitgliedern zugesendet, welche demnächst ihr Votum schriftlich — spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Akten — abzugeben haben.

§. 45.

Zur Gültigkeit eines Urtheils der §§. 6. 7. und 9. erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden (§§. 38. u. 39.) ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabs-Offiziere zur Entscheidung vorgelegt, und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

§. 46.

Für die Ehrengerichte der Stabs-Offiziere gilt als Regel, daß es zur Gültigkeit eines Urtheils nur der einfachen Majorität der Stimmenden bedarf und daß, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, diejenige Meinung für den Beschluß des Ehrengerichts anzunehmen ist, für welche der älteste Stabs-Offizier sein Votum abgegeben hat.

Sind jedoch mehr als zwei Meinungen im Ehrengerichte vorhanden, so entscheidet die relative Majorität, und wenn in einem solchen Falle für die Meinungen, welche die mehrsten Stimmen für sich haben, eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, so gilt diejenige dieser Meinungen als der Beschluß des Ehrengerichts, welcher der älteste Stabs-Offizier beigetreten ist; insofern aber dieser für eine andere Meinung sein Votum abgegeben hat, so giebt alsdann von den beiden Meinungen, für welche eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, die gelindere Meinung dergestalt den Ausschlag, daß dieselbe als der Beschluß des Ehrengerichts angenommen werden muß.

§. 47.

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit (§§. 45. und 46.) für inkompetent, so ist Mir hiervon im Dienstwege Meldung zu machen.

§. 48.

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des

des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen.

§. 49.

Ist auf eine Warnung, oder auf Strafe, oder Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß von dem Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Akten-Auszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

§. 50.

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen, und, wenn Ich dasselbe bestätigt habe, mit der Bestätigungs-Order dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren.

§. 51.

Der Zweck des Ehrengerichts und die Würde des Standes erfordern, daß sowohl die Verhandlungen des Ehrenrathes als die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtels bis nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen handelt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes.

§. 52.

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Meine Bestimmung ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

§. 53.

IX. Kosten.

Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet, und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiskus übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung

über

das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren.

Der Zweikampf, so wie die Herausforderung zum Zweikampfe ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird, oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren Meiner Armee der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt.

Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Offiziere so viel als möglich zu verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Offizie-

zieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen, zu übertragen beschlossen, und verordne über das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie über die Bestrafung der Zweikämpfe der Offiziere, anstatt der bis jetzt darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie folgt:

§. 1.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere, und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch auch des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, fleckenlos zu erhalten.

§. 2.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weitern Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.

§. 3.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung (§. 2.) hat, wenn mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, die im §. 25. angegebenen Strafen unausbleiblich zur Folge.

§. 4.

Sind bei einer Streitigkeit oder Beleidigung Offiziere verschiedener Ehrengerichte betheiligt und diese Ehrengerichte nicht an dem Orte des Vorgangs befindlich, so ist davon dem Ehrenrathe des nächsten Ehrengerichts Anzeige zu machen, welcher sodann die gütliche Ausgleichung in der im §. 6. und folgenden vorgeschriebenen Art versuchen muß. Gelingt dies nicht oder ist der Aufenthalt der Betheiligten von zu kurzer Dauer, um die Ausgleichung zu bewirken, so muß der Ehrenrath durch seinen Vorgesetzten die Ehrengerichte der Betheiligten von dem Vorgange zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 5.

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten, oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dem Kommandeur zum weiteren Verfolge der Sache dies anzeigen.

§. 6.

Der Ehrenrath beginnt sodann die nöthigen Ermittelungen des Vorgangs. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein Jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts (species facti) veranlaßt werden.

§. 7.

Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen, eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeit sich zu verschaffen suchen.

§. 8.

Vor Allem ist es wichtig, die Ermittelung auf den Ursprung und die Ursachen der Streitigkeit, so wie auf den eigentlichen Urheber und nicht blos auf die Betheiligten zu richten, indem es häufig der Fall ist, daß weit früher schon besondere Lebensverhältnisse, Mißbrauch der Dienstbefugnisse oder ungezügelte Laune den Keim zu Mißverständnissen gelegt haben, die bei der kleinsten Veranlassung sodann heftig hervortreten.

§. 9.

Ferner ist von dem Ehrenrathe auf die besonders aufregenden Umstände bei dem Vorgange selbst, auf die Art der verübten Beleidigung und namentlich darauf, ob dieselbe in einer den Offizierstand entehrenden Weise ausgesprochen ist, Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standes-Verhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist. In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§. 11.

Sollte einer oder beide Theile der im Streite Befangenen nicht zur Versöhnung geneigt seyn, über den bekannt gewordenen Vorfall im Offizier-Korps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan sey, so muß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werden, welches alsdann die Sache zu untersuchen hat.

§. 12.

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen eben so, wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

§. 13.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sey; oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehren-Erklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste.

§. 14.

In den Fällen des §. 13. unter litt. a. und b. wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienst-Entlassung, so ist es im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen.

§. 15.

Durch ein solches bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß (§. 14.), welches

ches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publiziren ist, erhält der darin erörterte Konflikt seine vollständige Erledigung, dergestalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

§. 16.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen seyn und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichts zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in den §§. 21. und folgenden enthaltenen Strafen des Zweikampfs vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen.

§. 17.

Erfährt in einem solchen Falle (§. 16.) der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen, und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich seyn sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfs zu regeln.

§. 18.

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald ihm dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt.

§. 19.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundlegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfs ein, in sofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfs oder der Ausgang desselben eine neue Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

§. 20.

Wird eine solche Untersuchung erforderlich, so hat dieselbe der betreffende, mit der höhern Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber sofort anzuordnen und für die Beschleunigung möglichst zu sorgen, damit so schnell als irgend thunlich über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

§. 21.

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatlichen bis zweijährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 22.

Ist im Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

§. 23.

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfs, welche die

die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet seyn würde, so tritt,

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger

Festungsarrest ein.

§. 24.

Hat der Ueberlebende

a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 25.

Ist der Zweikampf ohne Anzeige (§. 2.) der ihn veranlassenden Streitigkeit vollzogen worden, so tritt der, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe

a) in den Fällen des §. 21.
zwei- bis viermonatlicher,
b) in den Fällen des §. 22.
sechsmonatlicher bis einjähriger, und
c) in den Fällen des §. 23.
ein- bis zweijähriger

Festungsarrest als Strafschärfung hinzu.

§. 26.

Eine gleiche Strafschärfung (§. 25.) soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten; so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen.

§. 27.

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs haben in den Fällen der §§. 25. und 26. einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

§. 28.

Bei Zumessung der Strafen (§. 21. und folg.), sey es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der spätern über den Ausgang des Zweikampfs stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfs denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfs nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

§. 29.

Wer hiernach (§. 28.) als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel, — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird.

§. 30.

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt (§. 29.), so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest die Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht schuldig an dem Zweikampfe oder an den über die Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (§. 23.) erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt, und nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt ist: so kann die Strafe im Falle des §. 22.

bis auf sechsmonatlichen,

im Falle des §. 23.

bis auf zweijährigen

Festungsarrest gemildert werden.

§. 31.

In einzelnen besondern Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind; können die Duellanten durch den Divisions-Kommandeur, oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber (§. 23. der Verordnung über die Ehrengerichte) disziplinarisch mit Arrest bestraft werden.

§. 32.

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs, bleiben mit Ausnahme des im §. 27. erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder im Falle des §. 23. der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft.

§. 33.

Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei, ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichen Arrest zu bestrafen.

§. 34.

Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfs gekommen ist, mit Arrest; wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

§. 35.

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung an einem

einem Mitgliede desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehens gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnungen sich schuldig macht.

§. 36.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 21., 22., 23. und 24.) finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist oder in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat.

Im letztern Falle kann die Strafe des Zweikampfs gegen einen oder beide Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach der Vorschrift des §. 31. erledigt werden.

§. 37.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle diejenigen inaktiven und verabschiedeten Offiziere, welche den Ehrengerichten nach §. 3. Nr. 3. 4. 5. und 6. der darüber ergangenen Verordnung unterworfen sind.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.